

Satzung des Denkwege e. V.

Präambel

„Der Erforscher des Volkslebens muss vor allen Dingen auf Reisen gehen. Das versteht sich von selbst. Ich meine aber gehen im Wortsinne, und das verstehen viele nicht von selbst. [...] wer Neues entdecken und beschreiben, ja wer auch nur das Altbekannte neu beurteilen und verknüpfen will, der ist notwendig auf den Fußweg angewiesen. [...] Wie der moderne Historiker bei einem quellenhaften Geschichtsbuche nicht mehr bloß Buchstudien, sondern auch Archivstudien fordert, so fordere ich bei einem Beitrage zur deutschen Volkskunde mindestens Wanderstudien. Wandern heißt auf eigenen Füßen gehen, um mit eigenen Augen zu sehen, mit eigenen Ohren zu hören.“

Zitiert aus: Wilhelm Heinrich Riehl: *Wanderbuch als zweiter Teil zu „Land und Leute“*. Stuttgart 1892.

Die Art und Weise, wie wir uns fortbewegen, beeinflusst wesentlich unser Bild der Welt. Dabei bildet das Gehen den unmittelbarsten und einfachsten Zugang zum Verständnis der Welt – nichts führt näher an die Realität heran als das Gehen. Für den Vereinszweck der Förderung der Volksbildung und für die Bildung für Nachhaltigkeit ist das von zentraler Bedeutung: Das je schon mitgebrachte „schriftgelehrte“ sowie das vermittelte Wissen wird mittels des Wanderns beinahe wortwörtlich auf „beiläufige“ Weise verknüpft mit je eigenem Beobachten und unmittelbarem sinnlichem Erleben. Die intellektuelle Auseinandersetzung mit der Welt und deren sinnliches Erleben durchdringen sich wechselseitig. Dies ist heute so zielführend wie im 19. Jahrhundert, als dies von W. H. Riehl und weiteren Volkskundlern treffend beschrieben wurde. Dem Wandern kommt daher eine wichtige Rolle zu bei der Verwirklichung der Vereinszwecke: Das Wandern ist sowohl Methode, um Wissen zu gewinnen als auch Methode, um Wissen zu vermitteln.

„Sie tun nicht, was sie wissen.“ – In vielen Bereichen klafft eine Lücke zwischen dem in der Gesellschaft bereits etablierten Umweltwissen einerseits und der tatsächlichen Umsetzung der sich aus diesem Wissen notwendig ergebenden Veränderungen für das je persönliche Alltagshandeln andererseits. Vor diesem Hintergrund will der Verein Denkwege e.V. die Überleitung von Umweltwissen in konkrete Veränderungen fördern. Dem sinnlichen Erleben von Natur und Landschaft und der parallelen gedanklichen Auseinandersetzung mit Umweltthemen kommt hier eine Schlüsselrolle zu. Ergänzend möchte der Verein Denkwege e.V. zur Bildung für Nachhaltigkeit beitragen und die Beschäftigung mit einer zukunftsfähigen (nachhaltigen) Entwicklung der Gesellschaft fördern.

„Think global – act local.“ – Angesichts der globalen Wirkungen und Verflechtungen der Umweltprobleme ist die Umsetzung des Vereinszwecks vor europäischem bzw. internationalem Horizont zu denken. Daher soll nach Möglichkeit perspektivisch eine Zusammenarbeit mit ähnlichen internationalen Projekten oder Initiativen und Organisationen angestrebt werden. Insbesondere kommen hier die Grenzregionen in den Nachbarstaaten Deutschlands in Betracht.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Denkwege e.V.“
- (2) Er hat den Sitz in Leipzig.
- (3) Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Er ist ein rechtsfähiger Verein entsprechend dem Bürgerlichen Gesetzbuch.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung sowie die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Konzeption und Durchführung von dem Satzungszweck dienenden Veranstaltungen, wie beispielsweise Workshops, Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen sowie ein- oder mehrtägige Seminare, darunter auch mehrtägige der Volksbildung dienende „Seminare in Fortbewegung“ (z.B. Exkursionen), beispielsweise zu den Themenfeldern: Umwelt, Ökologie, Nachhaltigkeit, Natur und Landschaft.
 - die Konzipierung und Realisierung von Kunst- und Kulturprojekten, die insbesondere auch auf die kulturellen und ästhetischen Dimensionen von Umwelt und Nachhaltigkeit und/oder des gesellschaftlichen Zusammenhalts fokussieren. Als Kunstbereiche kommen hier insbesondere in Betracht Bildende Kunst (z.B. Fotografie, Zeichnung, Land Art) und Literatur.
- (3) Die Vereinsmitglieder fühlen sich einer demokratischen und humanistischen Grundhaltung verpflichtet. Sie wollen mit ihrer Arbeit auch zur Lösung der globalen Umweltprobleme beitragen. Der Verein Denkwege e.V. ist an keine Partei und an keine Glaubensgemeinschaft gebunden.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

§ 4.1 Ordentliche Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Vereinsziele unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt und durch den Vorstand schriftlich bestätigt. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann Berufung eingelegt werden. Über die Berufung wird in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung (juristische Personen).

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz schriftlicher Mahnung mit dem Beitrag für länger als ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 4.2 Fördermitglieder

(1) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie unterstützen den Verein durch Verbreitung seiner Anliegen und insbesondere durch regelmäßige finanzielle Beiträge.

(2) Fördermitglieder haben ein alle Angelegenheiten des Vereins umfassendes Vorschlagsrecht. Fördermitglieder haben beratende Funktion, jedoch kein Stimmrecht. Das Informationsrecht besteht nur soweit, als dadurch nicht das Vereinsinteresse bzw. die gebotene Vertraulichkeit verletzt oder unverhältnismäßige Kosten verursacht werden.

(3) Die Beiträge der Fördermitglieder werden durch die Beitragsordnung des Vereins geregelt.

(4) Die Nummern (2) bis (5) von § 4.1 gelten entsprechend.

§ 5 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der in einer Beitragsordnung dokumentiert wird. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Der Jahresbeitrag wird jeweils zum 1. Januar für das neue Jahr fällig und ist in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

c) thematisch orientierte Arbeitskreise

(2) Darüber hinaus kann ein Kuratorium mit beratender Funktion berufen werden.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, der sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzenden zusammensetzt. Der/die Vereinsvorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und ist alleine vertretungsberechtigt. Die Beisitzenden können gemeinsam die Funktion des Vereinsvorsitzenden übernehmen. Die Vorstands-Beisitzenden sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt. Sie haben den Vereinsvorsitzenden umgehend über die von ihnen im Namen des Vereins vorgenommenen Tätigkeiten oder Geschäfte zu unterrichten.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die/den Vereinsvorsitzende/n. Die Einladung zur Vorstandssitzung kann telefonisch oder per E-Mail erfolgen. Die Tagesordnung muss mit der Einladung zur Sitzung nicht mitgeteilt werden.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse und wesentliche Ergebnisse von Vorstandssitzungen sind protokollarisch festzuhalten. Das Protokoll muss für die Mitglieder einsehbar sein. Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

(6) Der Vorstand kann seine Sitzungen auch per Telefon- oder Videokonferenz durchführen. Hierbei gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen. Entsprechend können Beschlüsse im Umlaufverfahren per Email oder Post gefasst werden. Auch die auf diesem Wege herbeigeführten Beschlüsse sind schriftlich zu dokumentieren und von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(7) Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder in Textform (E-Mail oder Briefpost) und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Versendung der Einladung erfolgt per elektronischer Post (E-Mail). Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Email-Ausgangs bzw. des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene elektronische bzw. postalische Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet und dokumentiert. Der Versammlungsleiter wird zu Beginn der Mitgliederversammlung von den erschienenen Mitgliedern gewählt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung kann zwei Rechnungsprüfer bestellen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet (z. B.) über

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Aufgaben des Vereins,

- c) Anschaffungen, Investitionen und Veräußerungen, die einen bestimmten Betrag überschreiten. Die Höhe des Betrages, ab welchem der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich ist, bestimmt die Mitgliederversammlung.
- d) Beteiligung an Gesellschaften,
- e) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- f) Satzungsänderungen,
- g) Auflösung des Vereins.

(7) Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung stellen. Die Anträge sind spätestens fünf Tage vor der nächsten Versammlung in Textform einzureichen und zu begründen. Über die Annahme eines Antrages, der erst bei der Mitgliederversammlung eingebracht wird, entscheiden die erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

(8) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens drei stimmberechtigte Vereinsmitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt offen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(9) Ein Vereinsmitglied kann sein Stimmrecht, sofern es nicht selbst an der Mitgliederversammlung teilnimmt, per in Textform ausgestellter Vollmacht an ein anderes Vereinsmitglied übertragen. Die Stimmübertragung muss spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich der Sitzungsleitung vorgelegt werden. Die Stimmübertragung gilt nur für Beschlussfassungen, die laut versendeter Tagesordnung vorgesehen sind. Für in der Sitzung neu eingereichte Anträge/Beschlussvorlagen kann das abgetretene Stimmrecht nicht ausgeübt werden.

(10) Abberufungen von Vorstandsmitgliedern bedürfen der Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(11) Mitgliederversammlungen müssen nicht am Ort des Vereins stattfinden. Es muss den Mitgliedern jedoch möglich und zumutbar sein, den Versammlungsort aufzusuchen. Ebenfalls kann die Mitgliederversammlung online (virtuell) durchgeführt werden. Hierzu erhalten alle Mitglieder Zugangsdaten zu einer gesicherten, nichtöffentlichen Videokonferenz. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen.

§ 9 Arbeitskreise

(1) Arbeitskreise können von Vereinsmitgliedern initiiert und gemeinsam mit Interessierten (auch Nicht-Mitgliedern) gebildet werden, die entsprechend der Ziele des Vereins zu einem bestimmten Themengebiet oder mit einem konkreten Projekt oder einer Aktion tätig werden wollen. Voraussetzung für das Gründen von Arbeitskreisen sind das Interesse von Personen, auf einem bestimmten Gebiet zusammenzuarbeiten und die Zustimmung des Vorstands zur Gründung des Arbeitskreises. Arbeitskreise können sich auf Beschluss ihrer Mitglieder auflösen.

(2) Inhalte und Formen ihrer Tätigkeit legen die Arbeitskreise selbst fest. Die grundlegenden Arbeitsinhalte, Aktionen und Veranstaltungen sind mit dem Vorstand abzustimmen. Bei rechtlichen Bedenken des Vorstands kann eine Aktion oder Veranstaltung zurückgestellt werden.

(3) Jedes Vereinsmitglied kann in jedem Arbeitskreis mitarbeiten. Über die Mitglieder eines Arbeitskreises ist ein Nachweis zu führen.

(4) Die Arbeitskreise sind an die Grundsatzentscheidungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands gebunden.

(5) Das Auftreten von Mitgliedern des Vereins in der Öffentlichkeit im Namen des Vereins ist mit dem Vorstand abzustimmen. Verlautbarungen im Namen des Arbeitskreises sind mit dem Arbeitskreis abzustimmen. Auftreten in der Öffentlichkeit, welches nicht mit dem Vorstand oder dem Arbeitskreis abgestimmt ist, muss als persönliche Meinungsäußerung deutlich gemacht werden.

(6) Die Arbeitskreise sollen sich finanziell selbst tragen, weshalb zu jedem Arbeitskreis eine gesonderte Übersicht über dessen Einnahmen und Ausgaben zu führen ist. Die Verwendung von Vereinsmitteln (z.B. eingeworbene Spenden, Fördermittel) für Arbeitskreise regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 10 Kuratorium

(1) Der Verein kann ein Kuratorium mit beratender Funktion einberufen. Dem Kuratorium sollen bis zu zwölf Persönlichkeiten aus Kunst, Kultur, Politik, Wirtschaft und Wissenschaft angehören.

(2) Die Berufung der Mitglieder des Kuratoriums erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren. Eine Wiederberufung ist möglich.

(3) Das Kuratorium berät die Mitgliederversammlung und den Vorstand im Hinblick auf die konkrete Umsetzung der Vereinszwecke, so beispielsweise bei der Konzeption und Umsetzung von Projekten oder Programmen. Die Beratung durch das Kuratorium kann auch fernmündlich oder mittels Rundbriefen (oder ähnlichem) erfolgen und ist nicht notwendig an eine örtliche Zusammenkunft gebunden. Insbesondere sind für die Kommunikation die digitalen Medien verwendbar.

(4) Die Mitglieder des Kuratoriums haben beratende Stimme bei Mitgliederversammlungen. Sie sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.

(5) Für den Fall, dass ein Mitglied des Vereins in das Kuratorium berufen wird, ruht für diese Zeit die aktive Vereinsmitgliedschaft.

§ 11 Hauptamtliche Mitarbeiter*innen

(1) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle mit Geschäftsführer*in einrichten. Der/die Geschäftsführer*in wird durch den Vorstand bestellt.

(2) Soweit es die finanzielle Situation des Vereins erlaubt, kann der Vorstand zur Erledigung organisatorischer und inhaltlicher Aufgaben hauptamtliche Mitarbeiter*innen beschäftigen. Der Vorstand entscheidet zusammen mit dem/der Geschäftsführer*in über deren Beschäftigung und Bezahlung.

(3) Arbeitsweise und Verantwortlichkeiten der Angestellten regelt eine Geschäftsordnung. Grundsätzliche Arbeitsaufgaben werden durch den Vorstand festgelegt und durch den/die Geschäftsführer*in koordiniert.

(4) Die hauptamtlichen Angestellten sind gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 12 Finanzen

(1) Für die Planung der Einnahmen und Ausgaben wird für jedes Projekt bzw. für jeden Arbeitskreis ein Haushaltsplan aufgestellt, der durch den Vorstand zu beschließen und zu kontrollieren ist.

(2) Die Kompetenzen zur Entscheidung über einzelne Ausgaben regelt die Geschäftsordnung.

(3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Aufwandsersatz

(1) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.

(2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege.

§ 14 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Für Änderungen des Satzungszwecks ist eine Mehrheit von zweidrittel der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald in Textform mitgeteilt werden.

§ 15 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 16 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den »Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.«, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Datenschutz

(1) Der Verein speichert von seinen Mitgliedern jeweils Name, postalische Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Geburtsdatum. Diese Daten dürfen nur für die Verwaltung der Mitgliedschaft verwendet werden.

(2) Das Beitrittsformular für dem Verein neu beitretende Personen gibt Auskunft über die erforderliche Speicherung der genannten personenbezogenen Daten für Vereinszwecke. Mit der Beitrittserklärung willigt die beitretende Person der Speicherung dieser Daten ein.

Diese Satzung wurde beschlossen am 7.12.2022